

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juni 1969	Nummer 80
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2371		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 3. 1969 (MBL. NW. S. 850/SMBL. NW. 2371) Zustimmung zur Löschung der Reichsheimstätteneigenschaft und zur vorübergehenden Vermietung einer Reichsheimstätte	956
7111	20. 5. 1969	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Sprengstoffwesen; Erteilung von Sprengstofflaubnisscheinen an Angehörige der Staaten der Europäischen Gemeinschaften	956
9211	16. 5. 1969	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beistandspflicht und Mitwirkung der Zulassungsstellen bei der Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes	956

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
14. 5. 1969	RdErl. — Ausländerrecht; Anerkennung burundischer Pässe	956
20. 5. 1969	Bek. — Zulassung der Auslegung von Eintragungslisten für ein Volksbegehren	956
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
14. 5. 1969	Bek. — Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung	956
	Arbeits- und Sozialminister	
19. 5. 1969	Bek. — Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	957
	Personalveränderungen	
	Finanzminister	957
	Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Ordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	958

I.

2371

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 3. 1969 (MBL. NW. S. 850 / SMBl. NW. 2371)

Zustimmung zur Löschung der Reichsheimstätteneigenschaft und zur vorübergehenden Vermietung einer Reichsheimstätte

In der vorletzten Zeile des 2. Absatzes muß es richtig heißen:

„ . . . der Zustimmung zur Vermietung . . . “

— MBL. NW. 1969 S. 956.

7111

Sprengstoffwesen

Erteilung von Sprengstofferlaubnisscheinen an Angehörige der Staaten der Europäischen Gemeinschaften

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers

— III A 5 — 8720 (III Nr. 19/69)

u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III/A 3—23—02—31/69 v. 20. 5. 1969

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 15. 10. 1968 die Richtlinie zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels und die Richtlinie über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 260 vom 22. 10. 1968) erlassen. Nach diesen Richtlinien dürfen Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit für Angehörige der Mitgliedsstaaten nicht zugelassen werden.

Den Richtlinien steht § 2 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung über die Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister vom 21. Juni 1961 (GV. NW. S. 243), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 1965 (GV. NW. S. 87), — SGV. NW. 7111 — entgegen. Die Verordnung soll daher geändert werden. Bis dahin haben die Regierungspräsidenten auf Antrag ohne weitere Prüfung zuzulassen, daß die Sprengstofferlaubnis für Angehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, erteilt wird, obwohl die in § 2 Abs. 1 Buchstabe c genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Eine Befreiung von dieser Vorschrift soll allerdings nicht für Angehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft ausgesprochen werden, die keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben. Ist der Antragsteller in einem der Bergaufsicht unterstehenden Betrieb tätig, so tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten das Oberbergamt.

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1969 S. 956.

9211

Beistandspflicht und Mitwirkung der Zulassungsstellen bei der Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 16. 5. 1969 — IV/A 2 — 21 — 22 — 35/69

Nummer 1.3 meines RdErl. v. 13. 4. 1962 (SMBl. NW. 9211) erhält folgende Fassung:

1.3 Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten (§ 28 Abs. 4 StVZO) sind von der Zulassungsstelle erst auszugeben, wenn durch Vorlage einer Steuerquittung des Finanzamtes, des Einlieferungsscheines

einer Postzahlkarte oder des mit der Quittung eines Kreditinstituts (Bank oder Sparkasse) versehenen Einzahlungsscheines über eine Gutschrift auf dem Girokonto der Finanzkasse nachgewiesen wird, daß die Kraftfahrzeugsteuer für die Probe- und Überführungsfahrt entrichtet worden ist.

— MBL. NW. 1969 S. 956.

II.

Innenminister**Ausländerrecht****Anerkennung burundischer Pässe**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 5. 1969 — I C 3/43.62 — B 10

Das burundische Außenministerium hat mitgeteilt, daß die bisher gebräuchlichen Pässe des Königreichs Burundi nicht mehr gültig sind. Sie sind durch Pässe der Republik Burundi ersetzt worden. Die alten Pässe können demzufolge nicht mehr als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet zugelassen werden.

Sobald Muster des neuen Passes vorliegen, wird der Bundesminister des Innern prüfen, ob die Voraussetzungen der Nummer 4 Abs. 1 zu § 3 AuslGVvw erfüllt sind. Bis dahin ist davon auszugehen, daß dies der Fall ist.

— MBL. NW. 1969 S. 956.

Zulassung der Auslegung von Eintragungslisten für ein Volksbegehren

Bek. d. Innenministers v. 20. 5. 1969 — I B 1/20 — 16. 14

Die Landesregierung hat durch Beschluß vom 20. Mai 1969 die Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen. Das Volksbegehren ist auf den Erlaß eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Oberkassel und Stieldorf mit der Stadt Beuel gerichtet. Die neu gebildete Gemeinde soll die Bezeichnung „Stadt Beuel“ führen und in den Siegelkreis eingegliedert werden.

Vertrauensmann der Antragsteller ist Herr Karlheinz Schuh, 5302 Beuel, Beethovenstraße 14; sein Stellvertreter Herr Gerhard Pützer, 5302 Beuel-Vilich-Rheindorf, Frankenweg 30.

— MBL. NW. 1969 S. 956.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 5. 1969 — II/D 1 — 71 — 60

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

Die nachstehenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:

Als Wirtschaftsprüfer

am 20. Januar 1969, durch Tod
Dipl.-Kfm. Heinz-Gerhard Pochmann, Köln

am 1. März 1969, durch Verzicht
Dr. Peter Böhmer, Essen

am 6. März 1969, durch Tod
Dr. Heinrich Bong, Köln

am 31. März 1969, durch Verzicht
Dipl.-Kfm. Hans-Bernd Röttgermann, Bonn

am 24. April 1969, durch Tod
Helmut Nick, Emsdetten

Als vereidigte Buchprüfer

am 12. Januar 1969, durch Tod
Wilhelm Bremen, Düsseldorf
am 14. Januar 1969, durch Tod
Dipl.-Kfm. Otto Leuwer, Iserlohn
am 6. Februar 1969, durch Tod
Fritz Bänker, Herford
am 9. Februar 1969, durch Tod
Dr. Alfred Zwanzig, Wuppertal-Barmen
am 31. März 1969, durch Verzicht
Jakob Schmahl, Solingen

— MBl. NW. 1969 S. 956.

Arbeits- und Sozialminister**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 5. 1969 —
IV B 2 — 6113/Sch

Die der Deutschen Philatelisten-Jugend e. V., Sitz Schwelm, am 24. 4. 1969 erteilte öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wird nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) i. Verb. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248/SGV. NW. 216) auf folgende, diesem Verband als Mitglieder angehörenden Ortsverbände ausgedehnt:

Balve
Bockum-Hövel
Bottrop
Brilon
Düsseldorf
Espelkamp
Gladbeck
Goch
Greven
Haan
Herten
Hilchenbach
Hilden
Hochdahl
Hohenlimburg
Hüls
Heiligenhaus
Kamp-Lintfort
Krefeld
Kevelaer
Lemgo
Lengerich
Langenfeld
Leverkusen
Minden
Monheim
Mühlenrahmede
Münster
Oberhausen
Rhede
Rheinkamp-Meerfeld
Sennestadt
Soest
Uedem
Warstein
Werl
Wevelinghoven
Witten
Wülfrath
Bergheim/Erft-Zieverich
Bonn
Duisdorf
Geilenkirchen
Herzogenrath
Köln
Opladen
Rheinbach
Weiden b. Köln

— MBl. NW. 1969 S. 957.

Personalveränderungen**Finanzminister****Ministerium**

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat E. Wrede zum Regiergungsdirektor

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsrat Dr. N. Schöttes zum Regiergungsdirektor

Finanzamt Essen-Nord

Regiergungsdirektor K. Eveld zum Leitenden Regiergungsdirektor beim Finanzamt Duisburg-Süd

Finanzamt Lennep

Regiergungsrat H.-G. Schultze-Schlutius zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Nord

Regiergungsassessor D. Münker zum Regiergungsrat

Finanzamt Bielefeld-Stadt

Regiergungsrat Dr. H.-E. Schulze zum Oberregierungsrat

Finanzamt Bochum

Regiergungsrat K. Voß zum Oberregierungsrat

Finanzamt Dortmund-Außenstadt

Regiergungsrat H. W. Wiffel zum Oberregierungsrat

Finanzamt Soest

Regiergungsrat Dr. H.-J. Ant zum Oberregierungsrat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Regiergungsdirektor H. Schareck an das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Oberregierungsrat Dr. F. Voss an das Bundesministerium der Finanzen

Finanzamt Wuppertal-Barmen

Regiergungsrat Dr. K. Mielke an die Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen

Finanzamt Bergheim

Regiergungsdirektor Dr. W. Hanel an das Finanzamt Düren

Finanzbauamt Erkelenz

Oberregierungsbaurat Dr. Looke an das Finanzbauamt Bonn

Es ist in den Ruhestand getreten:

Finanzamt Köln-Süd

Oberregierungsrat R. Winkler

Es ist ausgeschieden:

Finanzamt Düsseldorf-Nord

Regiergungsrat Dr. R. Freiherr von Canstein

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Finanzgericht Düsseldorf

Oberregierungsrat H. Jahn, Finanzamt Wuppertal-Elberfeld, zum Finanzgerichtsrat kraft Auftrags

Oberregierungsrat D. Rönitz, Bundesfinanzhof, zum Finanzgerichtsrat kraft Auftrags

Regierungsrat H. Faust, Finanzamt Jülich, zum Finanzgerichtsrat kraft Auftrags

Finanzgericht Münster

Oberregierungsrat B. Borgmann, Oberfinanzdirektion Münster, zum Finanzgerichtsrat kraft Auftrags

Regierungsrat Dr. V. Lohr, Finanzamt Bergheim, zum Finanzgerichtsrat kraft Auftrags.

— MBl. NW. 1969 S. 957.

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungs-
blattes und des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Lohnerhöhungen im Druckereigewerbe haben leider Kostenerhöhungen mit sich gebracht.

Die Bezugsgebühren betragen ab 1. Juli 1969 vierteljährlich

für das Gesetz- und Verordnungsblatt

Ausgabe A	8,40 DM
Ausgabe B	9,50 DM
Ausgabe C	9,85 DM

für das Ministerialblatt

Ausgabe A	15,80 DM
Ausgabe B	17,— DM
Ausgabe C	19,45 DM

Um Schwierigkeiten mit der Post zu vermeiden, bittet die Redaktion, sich dieses Hinweises zu erinnern, wenn die neuen Bezugsgebühren für das III. Quartal 1969 eingezogen werden.

— MBl. NW. 1969 S. 958.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.